



14. JAHRGANG, AUSGABE NOVEMBER / DEZEMBER 2018

Außerdem: Brandbriefe – die Antwort des SMK
und Offener Brief des LVBS an Minister Piwarz





EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein Jahr voller Ereignisse liegt hinter uns und so ist es verständlich, rückblickend auf die Ergebnisse zu schauen. Der stetige Wechsel im Kultusministerium scheint gestoppt zu sein, dagegen dominiert der Lehrermangel

26 gleichgestellt dem Theorielehrer und gleichwohl immer noch höher als zu Beginn der neunziger Jahren. Dinge, die mitunter hart erstritten und de facto keine Selbstläufer sind und ohne das Engagement eines Berufsschullehrerverbandes nicht vorstellbar wären.

um die monetären Voraussetzungen gerade im Bereich der Höhergruppierungen so zu gestalten wie es z. B. auf kommunaler Ebene gelungen ist, nämlich stufengleich.

Der Vorstand des LVBS möchte die Arbeit an der Basis unterstützen. Neben unseren Angeboten

INHALT

- 04 **BRANDBRIEF ANTWORT BÉLAFI**
- 07 **BRANDBRIEF ANTWORT LVBS**
- 10 **LVBS UND PARTNER ORGANISIEREN INFOVERANSTALTUNG ZUR VERBEAMTUNG**
- 12 **WAS BEAMTE WISSEN MÜSSEN**
- 14 **BESOLDUNGSTABELLE**
- 18 **EINLADUNG SYMPOSIUM „TRAUMBERUF LEHRKRAFT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN**
- 22 **PRESSESCHAU**
- 27 **ANKÜNDIGUNGEN UND TERMINE**
- 28 **DBB STREIKLEITERKONFERENZ**
- 32 **OFT GESTELLTE FRAGEN ZUM THEMA STREIK**
- 36 **ZUR PFLEGEBERUFE-AUSBILDUNGS-VERORDNUNG**
- 36 **„SCHULRECHT“ - TEIL 4**

weiter das Tagesgeschäft. Versuche, über Seiteneinsteiger in unterschiedlichster Art Farbe in die Lehrerzimmer zu bringen, schien bisher die einzige Alternative zu sein. Im März dann das, was sich zu Beginn des Jahres schon ankündigte: Verbeamtung nun auch in Sachsen. Ein Handlungsprogramm, 1,7 Mrd. Euro, gegliedert in 7 finanzielle und 12 strukturelle Maßnahmen und für die Kolleginnen und Kollegen der Generation Ü42 mit enormem Frustpotential aufgeladen. Dennoch, der LVBS sieht die Verbeamtung als Notwendigkeit an, um auf bundesdeutscher Ebene junge Kolleginnen und Kollegen in den sächsischen Schuldienst zu bewegen.

Die weitere kritische Begleitung der Umsetzung des Handlungsprogrammes, mit den nur eingeschränkten Möglichkeiten der Mitbestimmung, ist uns nach wie vor ein wichtiges Anliegen.

Nichtsdestotrotz sind im Umfeld des Handlungsprogrammes kleine Schritte und Ziele an den berufsbildenden Schulen erreicht worden. Es gibt seit August theoretisch keine Lehrerin und keinen Lehrermehr, der unterhalb der E10 eingruppiert ist. Die Unterscheidung zwischen Theorie- und Fachpraxislehrer in der Arbeitszeitverordnung ist aufgehoben. Die Anzahl der Wochenstunden bezogen auf die Unterrichtsverpflichtung ist mit

Die letzte Ausgabe des Jahres 2018 widmet sich nun wiederholt dem Handlungsprogramm. Wir haben Antwort vom SMK auf unsere „Brandbriefaktion“ bekommen. Nicht gerade glücklich formuliert, hatte ich beim Lesen des Schreibens den Eindruck, dass die berufsbildenden Schulen nur eine untergeordnete Rolle im Kanon der Schularten spielen und die Situation seitens des SMK immer noch falsch bewertet wird. Nur wenn es von außen betrachtet darum geht, die duale Berufsausbildung als Erfolgsmodell zu behandeln, ist Wertschätzung spürbar. Dass es aber gerade die „Macher“ an den Berufsschulen sind, die in der derzeitigen personellen Unterbesetzung und der stetig gestiegenen Arbeitsbelastung Garant für das Funktionieren sind, bleibt zumeist unberücksichtigt und höchstens in Dankesworten gekleidet.

Anfang 2019 beginnt die Einkommensrunde mit den Ländern zum TV-L. Der LVBS hat schon erste Vorbereitungen getroffen und so findet am 12. November in Dresden ein Branchentag des DBB statt. Beginnend mit dem Treffen der Streikleiter am 3. September in Berlin erfolgte der Auftakt. Jürgen Fischer, 2. Vorsitzender des LVBS, ist einer der Streikleiter auf Bundesebene beim BvLB und berichtet von der Veranstaltung. 2019 wird sich zeigen, inwieweit wir als Verband in der Lage sind, unsere Mitglieder auf die Straße zu bringen,

zur Teilnahme an Personalversammlungen in Schulen kommen wir auch gern zu Ihnen, wenn die Schulgruppe ihres BSZ uns einlädt, um über aktuelle Themen zu berichten, Klarheit in den Tarifdschungel zu geben oder Fragen zur Verbeamtung zu beantworten. In diesem Jahr werden wir traditionell ihre Weihnachtsfeier der Schulgruppen finanziell unterstützen – ein Antragsformular ist dieser Ausgabe beigelegt und kann an die Geschäftsstelle gesandt werden. Nutzen sie die Veranstaltungen zum Austausch, zur Diskussion und zur Meinungsbildung.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel wünsche ich im Namen des Vorstandes des LVBS Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Zeit, ruhige Momente und friedliche Stunden sowie ein gutes und gesundes neues Jahr 2019.

Herzlichst Ihr

Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender

BRANDBRIEF ANTWORT BÉLAFI

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

LVBS-Geschäftsstelle
Strehleener Straße 14
01069 Dresden

Kritik am Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr ausführliches Schreiben, in welchem Sie Ihre Kritik an den Festlegungen des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ vom 9. März 2018 zum Ausdruck bringen und u. a. Ihren Unmut über eine fehlende Wertschätzung der pädagogischen Arbeit der an den Berufsbildenden Schulen tätigen Lehrkräfte äußern. Ich bin gebeten worden, Ihr Schreiben für das Kultusministerium zu beantworten.

Ich darf Ihnen zunächst versichern, dass die Sächsische Staatsregierung die Verdienste, Lebensleistungen und Erfolge der langjährig im Landesschuldienst beschäftigten Lehrkräfte nicht nur anerkennt, sondern im höchsten Maße wertschätzt.

In den letzten Jahren hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus deshalb zahlreiche Maßnahmen zur Anerkennung und materiellen Aufwertung des Lehrerberufs im Freistaat Sachsen ergriffen. Neben der Wiederherstellung der Vollzeitbeschäftigung ist in diesem Zusammenhang u. a. auf die landesweiten Höhergruppierungen von Grundschul-, Förder- und Oberschullehrkräften hinzuweisen.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen an Berufsbildenden Schulen haben ebenfalls bereits unmittelbaren Nutzen aus dem im Betreff genannten Programm ziehen können. So wurde auf die Veränderungen am Arbeitsplatz „Schule“ und im Berufsbild des Lehrers im berufsbildenden Bereich seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 durch eine weitreichende Umgestaltung der bisherigen Eingruppierungs- und Arbeitszeitpraxis reagiert. Die jahrzehntelange Differenzierung des Lehrpersonals nach Lehrkräften und Fachlehrern bei der Bemessung des monatlichen Arbeitsentgelts und der Pflichtstundenzahl wurde – wie Sie sicherlich wissen – aufgegeben. In der Folge konnte hunderten Beschäftigten zum 1. August 2018 die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Entgeltgruppe und einer Reduzierung des wöchentlichen Unterrichtsdeputats eröffnet werden.

Seite 1 von 3

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martina Mende

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2701
Telefax +49 351 564-2709

martina.mende@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-6740/50/232

Dresden,
18. September 2018

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Caroliaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

De-Mail-Zugang:
poststelle@smk-sachsen.de-mail.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Mit der Realisierung dieser personalpolitischen Vorhaben, welche mit der geplanten Hebung des Eingangsamtes an den Grundschulen nach A 13 zum 1. Januar 2019 eine konsequente Fortsetzung erfahren wird, wurde bzw. wird auch zukünftig auf das berechnete gewerkschaftliche Verlangen nach einer Anpassung der materiellen Arbeitsbedingungen an den öffentlichen Schulen und Beseitigung der bestehenden Einkommensdifferenzen zwischen den einzelnen Beschäftigtengruppen reagiert.

Forderungen nach der unterschiedslosen Höhergruppierung der Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen nach Entgeltgruppe 14, welche auf eine Wiederherstellung der gerade erst überwundenen Unterschiede bei der tariflichen Eingruppierung und Bemessung des monatlichen Tabellenentgelts nach der Einsatzschulart hinauslaufen würde, kann deshalb nicht entprochen werden. Den Gewerkschaften und Lehrerverbänden ist vielmehr darin beizupflichten, dass die Anforderungen an den Lehrerberuf eine solche Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen vermögen.

Ein Nebeneinander von Beamten und Tarifbeschäftigten am Arbeitsplatz ist im Übrigen keine schulische Besonderheit. Diese Situation ist in weiten Bereichen der öffentlichen Verwaltung bereits seit vielen Jahrzehnten eine alltägliche Erscheinung.

Auf die von Ihnen aufgeworfene Frage nach einer Schließung der sog. Nettolücke zwischen angestellten und beamteten Lehrkräften haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder bereits eine Antwort gegeben. Im Rahmen der Einkommensrunde 2017 für den öffentlichen Dienst der Länder haben sich die Verhandlungsführer der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite deshalb darauf verständigt, durch die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 die bestehenden finanziellen Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten schrittweise auszugleichen.

Mit der Einführung der Verbeamtungsmöglichkeit für Lehrkräfte unter 42 Jahren soll es künftig wieder gelingen, die Einstellungsbedarfe mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu decken und den Seiteneinsteigeranteil bei den Neueinstellungen signifikant zu senken. Da alle anderen Bundesländer – mit Ausnahme Berlins – den ausgebildeten Lehrkräften die Verbeamtung anbieten, muss Sachsen hier nachziehen, um neu ausgebildeten Lehren ein hinreichend attraktives Angebot machen zu können.

Die Festsetzung des vollendeten 42. Lebensjahres als Einstellungshöchstaltersgrenze für die Verbeamtung orientiert sich dabei an den beamtenrechtlichen Altersgrenzen der anderen Bundesländer und gewährleistet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen der Dienstzeit des Beamten und seinem Alimentsanspruch im Ruhestand.

Das Handlungsprogramm enthält auch zahlreiche strukturelle Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Lehrkräfte zu entlasten, so beispielsweise das Programm Schulassistent, welches schrittweise eingeführt werden soll. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass Entlastungen, die mit einer weiteren Erhöhung des Lehrkräftebedarfs verbunden sind (z. B. Klassenleiterstunden oder eine weitere Absenkung des Unterrichtsdeputats) in der derzeitigen angespannten Personalsituation nicht realisierbar sind.

Über den weiteren Prozess der Umsetzung des Handlungsprogramms wird das Kultusministerium fortlaufend informieren.

Seite 2 von 3

BRANDBRIEF ANTWORT LVBS

LVBS Sachsen, Strehlener Straße 14, 01069 Dresden

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Klarstellungen und Hinweisen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Abteilungsleiter

Herrn Staatsminister
Christian Piwarz
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
PF 100910
01079 Dresden

2. Oktober 2018

Handlungsprogramm der Staatsregierung

Sehr geehrter Herr Kultusminister Piwarz,

vielen Dank für die Antwort auf die gesammelten Schreiben der Kollegen. Wir bedauern es sehr, dass Sie uns nicht selbst auf die Brandbriefe geantwortet haben, denn wir haben lange gewartet und wurden vom Inhalt enttäuscht. Die Versicherung, dass die Lebensleistung und die Erfolge der Lehrerinnen und Lehrer in „höchstem Maße wertgeschätzt“ werden, verkommt zum Lippenbekenntnis.

Im Antwortschreiben von Abteilungsleiter Herrn Bélafi vom 18. September 2018 wurden die bekannten Sachverhalte erneut dargestellt. Dadurch verbessert sich nichts an der Problemlage an den BSZ. Schon in der sachlichen Einleitung werden Maßnahmen benannt, die keine Relevanz für die berufsbildenden Schulen haben. Die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung als „Maßnahme der Anerkennung und materiellen Aufwertung“ darzustellen, klingt wie Hohn, umso mehr dies nichts mit unserer Schulart zu tun hat.

Ja, es ist gut, dass in den Ausbildungsgängen der BSZ alle im Lernfeld tätigen Lehrerinnen und Lehrer die gleiche Pflichtstundenzahl zu halten haben. Dies ist tatsächlich ein Schritt zu mehr Gerechtigkeit. Aber auch hier ist eine Gruppe (die Sportlehrer) nicht beachtet worden und fühlt sich natürlich ausgegrenzt.

Die Höhergruppierung der im Lernfeld tätigen Lehrkräfte kommt durch die nicht stufen-gleiche Höhergruppierung im Moment bedauerlicherweise nicht sichtbar zum Tragen. Ganz zu schweigen davon, dass viele Lehrerinnen und Lehrer überhaupt nicht höhergruppiert worden sind und wir nicht erklären können, welche Ursachen dies hat.

1/3

Hier verweisen wir beispielhaft nachdrücklich auf die Ingenieurpädagogen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Abschluss mit dem Abschluss der DDR-Grundschullehrer vergleichbar ist, kann ein so erheblicher Abstand in der Eingruppierung nur als große Ungerechtigkeit bewertet werden. Leider scheint das Problem, trotz mehrfacher Hinweise gegenüber dem SMK, überhaupt nicht angekommen, geschweige denn zur Kenntnis genommen worden zu sein.

Die Forderung der Höhergruppierung langjährig tätiger Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen (EG14) mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz abzulehnen, erscheint ebenfalls ungerecht. Wir sehen durchaus die Möglichkeit, in Anlehnung an die beamtenrechtliche Laufbahnordnung eine Aufstiegsmöglichkeit unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Dem Schreiben entnehmen wir, dass es einfach nicht gewollt ist. So viel zum Thema Wertschätzung.

Der Äußerung, dass in anderen Bereichen das Nebeneinander der Beamten und Tarifbeschäftigten viele Jahrzehnte eine alltägliche Erscheinung ist, muss man entgegenhalten, dass diese Kolleginnen und Kollegen einen Einfluss nehmen konnten, zu welcher Gruppe sie gehören wollen, bzw. es Gründe gab, warum eine Verbeamtung unmöglich war oder ist. Im Schulbereich liegt die Ungerechtigkeit in der altersmäßigen Eingrenzung der Verbeamtungsmöglichkeit und damit in einer Ausgrenzung von normalerweise verbeamtungsfähigen Kolleginnen und Kollegen. Das ist eine Ungerechtigkeit, egal wie man es dreht. Hier hätte unser Vorschlag, die Kolleginnen und Kollegen auch in höherem Alter über einen begrenzten Zeitraum selbst entscheiden zu lassen, zu wesentlich weniger Problemen geführt. Die Ausführungen zum Festsetzen der Altersgrenze auf das 42. Lebensjahr zeigen, dass der Ernst der Lage, gerade mit Blick auf die Situation an den berufsbildenden Schulen, nicht erkannt wurde. Sachsen befindet sich in einer Ausnahmesituation. Der Lehrermangel dominiert alle Schularten und als eines der letzten Länder führt man die Verbeamtung für Lehrerinnen und Lehrer ein. In dieser Situation ist es kurzfristig, einen Großteil der Beschäftigten derart vor den Kopf zu schlagen und anschließend noch Verständnis zu erwarten. Die Gefahr einer Spaltung der Lehrerschaft ist nicht aus der Luft gegriffen und wird seitens der Entscheidungsträger billigend in Kauf genommen.

Mit dem Antwortbrief aus dem SMK wird ein Vertrauensvorschuss zunichte gemacht, welchen Sie sich, Herr Kultusminister Piwarz, durch ihr authentisches und glaubwürdiges Auftreten in vergangenen Veranstaltungen erarbeitet haben. Es setzt sich damit leider genau die Vorgehensweise fort, für welche das SMK seit Jahren bekannt ist. Es bleibt bei Willensbekundungen, Ausflüchten und Verweisen auf Verantwortlichkeiten in anderen Händen. Klare Aussagen, was kurz- bzw. langfristig geplant ist, fehlen völlig. Wir können differenzierte, auf unsere Schulart ausgerichtete Antworten erwarten und protestieren gegen diese pauschalen und allgemeinen Aussagen zu detaillierten Fragestellungen bzw. Meinungsäußerungen in den Brandbriefen der Kolleginnen und Kollegen.

Es wäre zudem ein guter Anlass gewesen, uns mitzuteilen, wie die Umsetzung der Maßnahmen zum 01. Januar 2019 abgesichert werden soll. Viele unserer Mitglieder glauben nicht, dass dieser Termin eingehalten werden kann.

...

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Probleme unserer Schulart und die vielen Meinungsäußerungen aus den Kollegien der BSZ nicht ernst genommen werden. Wir haben jede Möglichkeit zur Kommunikation genutzt und unseren Mitgliedern deutlich gemacht, dass das SMK die Sorgen und Nöte wahrnimmt. Leider sind die Ergebnisse aber ernüchternd und für uns unbefriedigend, so dass wir unsere zukünftige Vorgehensweise überdenken müssen. Bedauerlicherweise haben sich das anfänglich offene Diskussionsklima und der Enthusiasmus eines Neuanfanges im ministerialen Tagesgeschäft nicht durchgesetzt.

Sehr geehrter Herr Minister Piwarz, in den Kollegien an den BSZ brodelt es wie unter einem Vulkan. Als Gewerkschafter weise ich bewusst mit diesen klaren Worten darauf hin. Lassen Sie es nicht zu, dass die schwierige Situation sich zu einem Fiasko entwickelt. Es geht nicht darum, wie wir Bildung stärken, sondern wie wir die Bildung vor dem personellen Kollaps retten. Diejenigen, die nachweislich nicht in den Beamtenstatus ernannt werden, sind für die kommenden 25 Jahre die Säulen an den berufsbildenden Schulen. Ihnen muss man die größere Aufmerksamkeit zu teil werden lassen und sie nicht durch Ausgrenzung zu Lehrern zweiter Klasse degradieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Baumbach
1. Vorsitzender des LVBS



LVBS UND PARTNER ORGANISIEREN INFOVERANSTALTUNG ZUR VERBEAMTUNG

AM 23. AUGUST 2018 STARTETE DER LVBS – DER BERUFSSCHULLEHRER-VERBAND – EINE REIHE VON INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN ZUM THEMA VERBEAMTUNG IN SACHSEN.

Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender und Jürgen Fischer 2. Vorsitzende des LVBS begrüßten die Lehrerinnen und Lehrer, für die, nach dem Handlungsprogramm der Staatsregierung „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“, eine Verbeamtung in Frage kommt. Offen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder war der Konferenzraum in der Geschäftsstelle des LVBS in Dresden bis auf den letzten Platz zu abendlicher Stunde besetzt, als durch den Regionalvertreter der AXA/DBC Center Johannstadt, Herrn Peter Goebel, in einem zweiteiligen Vortrag zu den Themen Beamter und Beamtenversorgung produktneutral informiert wurde. Im Focus standen die Fragen, was ist ein Beamter, welche

Details existieren zur Krankenversicherung und welche Spezifik ergibt sich aktuell aus den für Sachsen angedachten Regelungen. Offen gestaltet, nutzten die Teilnehmer die Option nachzufragen, so dass in regem Meinungsaustausch die Fragen beantwortet und Unklarheiten beseitigt worden sind. Im Teil 2 ist mit der Beamtenversorgung ein mit vielen Berechnungsbeispielen unteretzter Vortrag gestaltet worden. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für einen Beamten sind die Unterschiede angestellter Lehrer zu verbeamtetem Lehrer herausgearbeitet wurden. Obwohl für viele Teilnehmer noch in weiter Ferne, standen die Pension, die Versorgungsansprüche

im Alter und die sich daraus ergebende Konstellation in Verbindung mit der vorab im Angestelltenverhältnis geleisteten Tätigkeit in der Erörterung.

Personelle Unterstützung kam ebenso vom Sächsischen Beamtenbund. Frau Karen Siwonia, stellvertretende Landesvorsitzende des SBB und Expertin im Beamtenrecht, gab kompetent und praxisnah in der Diskussion auf alle Fragen der Kolleginnen und Kollegen Antwort. Im Anschluss suchten die Teilnehmer das individuelle Gespräch. Neben den genannten Akteuren waren Dirk Baumbach und Jürgen Fischer aktiv im Meinungsaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen und gaben wichtige Information zum Antragsverfahren und zum weiteren Verfahren der Verbeamtung in Sachsen. Bedanken möchte sich der LVBS an dieser Stelle für die inhaltlichen und treffsicheren Aussagen bei Frau Siwonia und den Mitarbeitern der AXA, Herrn Goebel und Herrn Robuch.

DER LVBS LEHRER-KALENDER

2018/19

RESTBESTAND ZUM VERSAND

zum halben Preis:
4,50 €



**JETZT ZU BESTELLEN ÜBER
WWW.LVBS-SACHSEN.DE
ODER TEL. 0351/ 47591020**



STARKER SCHUTZ:
Beihilfe und PKV
sichern Beamte
umfassend ab

WAS BEAMTE WISSEN MÜSSEN

94 Prozent aller Beamten haben sich für die Kombination aus Beihilfe und privater Krankenversicherung entschieden. Hier erfahren Sie, wie diese Absicherung funktioniert und wie sie sich von der gesetzlichen Krankenversicherung unterscheidet.

➔ WAS IST DIE BEIHILFE?

Beamte sind dem Staat zu besonderer Loyalität verpflichtet, im Gegenzug hat der Staat seinen Beamten gegenüber eine Fürsorgepflicht. Ein wesentlicher Teil dieser Fürsorge ist die sogenannte Beihilfe: Im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit beteiligt sich der Staat zu einem bestimmten Anteil an den entstehenden Kosten.

Die restlichen Kosten decken die meisten Beamten mit einer privaten Krankenversicherung (PKV) ab und verschaffen sich so eine umfassende Absicherung als Privatpatienten.

➔ WIE HOCH IST DIE BEIHILFE?

Beihilferechtigt sind Beamte auf Widerruf, Probe, Zeit oder Lebenszeit sowie Pensionäre. Auch die Familienangehörigen von Beamten erhalten Beihilfe, wenn sie eine bestimmte Einkommensgrenze – in der Regel 17 000 Euro im Jahr – nicht überschreiten. Geregelt sind die Beihilfezahlungen in der Beihilfeverordnung des Bundes (BBhV) und in den Ver-

ordnungen der Länder. In der Regel übernimmt der Staat bei Beamten im aktiven Dienstverhältnis 50 Prozent der Kosten, bei Beamten im Ruhestand oder mit mindestens zwei Kindern 70 Prozent.

Er beteiligt sich auch an den Kosten ihrer Angehörigen: bei Kindern von Beamten zu 80 Prozent und bei Ehegatten und Lebenspartnern zu 70 Prozent, wenn diese unter der Einkommensgrenze verdienen.

Die Restkosten müssen Beamte selbst absichern: Dazu vereinbaren sie einen Beihilfetarif bei einer privaten Krankenversicherung. Alternativ können sie als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bleiben, dann entfallen jedoch grundsätzlich die Beihilfezahlungen.

➔ WIE FUNKTIONIERT DIE ABSICHERUNG IN DER PKV?

Die meisten PKV-Unternehmen bieten beihilfekonforme Tarife an: Wer zum Beispiel einen Beihilfeanspruch von 70 Prozent hat, braucht dann nur

noch die restlichen 30 Prozent abzuschließen – zu entsprechend geringen Beiträgen. Die Kinder sind in der privaten Pflegepflichtversicherung beitragsfrei mitversichert.

Übernimmt der Dienstherr für bestimmte Leistungen keine Kosten oder senkt er bestimmte Leistungen ab, gibt es die Möglichkeit, diese mit „Beihilfeergänzungsstarifen“ weiter zu versichern.

Ändert sich die Höhe der Beihilfe oder fällt der Beihilfeanspruch im Laufe des Lebens weg, haben Beamte das Recht, ihren Versicherungsschutz jederzeit flexibel der neuen Situation anzupassen. Zum Beispiel erhöht sich mit der Pensionierung der Beihilfesatz – der Versicherungsschutz in der PKV kann dann angepasst werden, und der Beitrag sinkt. Damit reduzieren sich im Alter die Aufwendungen der Beamten.

➔ WIE IST DAS BEI VORERKRANKUNGEN?

Auch mit Vorerkrankungen oder einer Behinderung ist eine Versicherung in der PKV kein Problem: Beamtenanfänger haben im ersten halben Jahr nach ihrer Verbeamtung einen Anspruch darauf, in einem Beihilfetarif versichert zu werden. Das garantiert die sogenannte Öffnungsaktion der PKV. Ein Risikozuschlag, der in der PKV sonst bei Vorerkrankungen anfallen kann, wird dabei auf maximal 30 Prozent des Tarifbeitrags begrenzt. Auch Angehörige können von der Öffnungsaktion profitieren, sofern sie nicht in der GKV versicherungspflichtig sind (siehe www.beamte-in-der-pkv.de).

➔ WIE IST ES IN DER GKV?

Wer vor der Verbeamtung in der gesetzlichen Krankenversicherung war, kann dort weiter freiwilliges Mitglied bleiben. In diesem Fall zahlt der Dienstherr aber weder Beihilfe noch einen Beitragszuschuss zur GKV.

Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte müssen also in der Regel ihren GKV-Beitrag selbst zahlen. Steigt die Besoldung im Laufe des Lebens, kann ihr Beitrag bis zum GKV-Höchstbeitrag ansteigen. Das sind derzeit (2018) 690 Euro im Monat. Dazu kommen 113 Euro für die Pflegeversicherung; bei Kinderlosen sind es 124 Euro, insgesamt also bis zu 814 Euro im Monat.

In der GKV können Beamte ihre Angehörigen, solange sie kein eigenes Einkommen haben, kostenfrei familienversichern.

➔ SONDERFALL HAMBURG

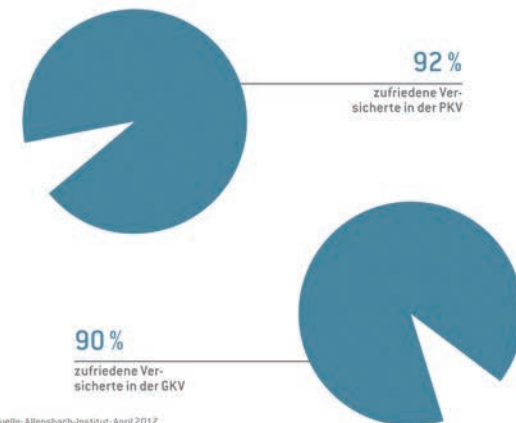
Die einzige Ausnahme bildet Hamburg, wo gesetzlich versicherte Beamte ab August 2018 einen pauschalen Zuschuss erhalten können.

Dafür müssen die Beamten lebenslang unwiderruflich auf ihren Beihilfe-Anspruch verzichten. Wenn sie dann später in ein anderes Bundesland wechseln wollen, fällt der Zuschuss allerdings weg, und sie müssten den kompletten GKV-Beitrag alleine zahlen – bis zum oben erwähnten Höchstbeitrag von 814 Euro im Monat. Der Zugang zur PKV im Rahmen der Öffnungsaktion ist dann in der Regel nicht mehr möglich.

Zudem haben die Beamten in der GKV lebenslang den Status von „freiwillig Versicherten“. Das bedeutet im Ruhestand eine Beitragspflicht auf alle privaten Einnahmen inklusive Kapitalerträge, Lebensversicherungen, Mieteinkünfte und gegebenenfalls sogar Einkünfte des Ehepartners – wiederum bis zum Höchstbeitrag von derzeit 814 Euro im Monat. ◀

HOHE ZUFRIEDENHEIT MIT DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG

➔ Die große Mehrheit der Bundesbürger ist mit der medizinischen Versorgung zufrieden. Die Zufriedenheitswerte von PKV-Versicherten liegen leicht über denen gesetzlich Versicherter.



Quelle: Allensbach-Institut, April 2017

Fotos: Getty Images/E+/alvarez (S. 3), Getty Images/E+/glaxia (S. 5), Getty Images/E+/Normad (S. 8), Getty Images/E+/PeopleImages (S. 10), Getty Images/E+/Stigur Már Karlsson/Heimsmyndir (S. 2), Getty Images/Stock/Andreas (Titel), Getty Images/Stock/jacoblund (S. 5), Getty Images/Stock/JumongCh (S. 5), Getty Images/Stock/Kate.gpr2004 (S. 5), Getty Images/Stock/Pacharada P (Titel, S. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11), Getty Images/Stock/Sergey Titovskov (S. 5), Getty Images/Stock/ThomasAndreasthomasandreas (S. 6), Getty Images/Stock/vestock (Titel), picture alliance/Ralf Hirschberger/dpa (S. 7), PR (S. 10)

BESOLDUNGSTABELLE



2018 Besoldungstabelle

Für Beamtinnen und Beamte
des Freistaates Sachsen

Gültig ab 1. Januar 2018



Die Bank für Beamte
und den öffentlichen
Dienst

Mehr Informationen? Gerne!

www.bbbank.de oder unter
Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei)



Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Herausgegeben von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Telefon 030.408140
E-Mail: post@dbb.de
Internet: www.dbb.de

© Geschäftsbereich Besoldung und Versorgung

BesGr.	Besoldungsordnung A										Besoldungsordnung B										Besoldungsordnung W																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus					2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
A 2	2.040,58	2.086,22	2.131,90	2.177,58	2.223,21	2.268,91	2.314,58	2.360,21	2.405,81	2.451,41	2.497,01	2.542,61	2.588,21	2.633,81	2.679,41	2.725,01	2.770,61	2.816,21	2.861,81	2.907,41	2.953,01	2.998,61	3.044,21	3.089,81	3.135,41	3.181,01	3.226,61	3.272,21	3.317,81	3.363,41	3.409,01	3.454,61	3.500,21	3.545,81	3.591,41	3.637,01	3.682,61	3.728,21	3.773,81	3.819,41	3.865,01	3.910,61	3.956,21	4.001,81	4.047,41	4.093,01	4.138,61	4.184,21	4.229,81	4.275,41	4.321,01	4.366,61	4.412,21	4.457,81	4.503,41	4.549,01	4.594,61	4.640,21	4.685,81	4.731,41	4.777,01	4.822,61	4.868,21	4.913,81	4.959,41	5.005,01	5.050,61	5.096,21	5.141,81	5.187,41	5.233,01	5.278,61	5.324,21	5.369,81	5.415,41	5.461,01	5.506,61	5.552,21	5.597,81	5.643,41	5.689,01	5.734,61	5.780,21	5.825,81	5.871,41	5.917,01	5.962,61	6.008,21	6.053,81	6.099,41	6.145,01	6.190,61	6.236,21	6.281,81	6.327,41	6.373,01	6.418,61	6.464,21	6.509,81	6.555,41	6.601,01	6.646,61	6.692,21	6.737,81	6.783,41	6.829,01	6.874,61	6.920,21	6.965,81	7.011,41	7.057,01	7.102,61	7.148,21	7.193,81	7.239,41	7.285,01	7.330,61	7.376,21	7.421,81	7.467,41	7.513,01	7.558,61	7.604,21	7.649,81	7.695,41	7.741,01	7.786,61	7.832,21	7.877,81	7.923,41	7.969,01	8.014,61	8.060,21	8.105,81	8.151,41	8.197,01	8.242,61	8.288,21	8.333,81	8.379,41	8.425,01	8.470,61	8.516,21	8.561,81	8.607,41	8.653,01	8.698,61	8.744,21	8.789,81	8.835,41	8.881,01	8.926,61	8.972,21	9.017,81	9.063,41	9.109,01	9.154,61	9.200,21	9.245,81	9.291,41	9.337,01	9.382,61	9.428,21	9.473,81	9.519,41	9.565,01	9.610,61	9.656,21	9.701,81	9.747,41	9.793,01	9.838,61	9.884,21	9.929,81	9.975,41	10.021,01	10.066,61	10.112,21	10.157,81	10.203,41	10.249,01	10.294,61	10.340,21	10.385,81	10.431,41	10.477,01	10.522,61	10.568,21	10.613,81	10.659,41	10.705,01	10.750,61	10.796,21	10.841,81	10.887,41	10.933,01	10.978,61	11.024,21	11.069,81	11.115,41	11.161,01	11.206,61	11.252,21	11.297,81	11.343,41	11.389,01	11.434,61	11.480,21	11.525,81	11.571,41	11.617,01	11.662,61	11.708,21	11.753,81	11.799,41	11.845,01	11.890,61	11.936,21	11.981,81	12.027,41	12.073,01	12.118,61	12.164,21	12.209,81	12.255,41	12.301,01	12.346,61	12.392,21	12.437,81	12.483,41	12.529,01	12.574,61	12.620,21	12.665,81	12.711,41	12.757,01	12.802,61	12.848,21	12.893,81	12.939,41	12.985,01	13.030,61	13.076,21	13.121,81	13.167,41	13.213,01	13.258,61	13.304,21	13.349,81	13.395,41	13.441,01	13.486,61	13.532,21	13.577,81	13.623,41	13.669,01	13.714,61	13.760,21	13.805,81	13.851,41	13.897,01	13.942,61	13.988,21	14.033,81	14.079,41	14.125,01	14.170,61	14.216,21	14.261,81	14.307,41	14.353,01	14.398,61	14.444,21	14.489,81	14.535,41	14.581,01	14.626,61	14.672,21	14.717,81	14.763,41	14.809,01	14.854,61	14.900,21	14.945,81	14.991,41	15.037,01	15.082,61	15.128,21	15.173,81	15.219,41	15.265,01	15.310,61	15.356,21	15.401,81	15.447,41	15.493,01	15.538,61	15.584,21	15.629,81	15.675,41	15.721,01	15.766,61	15.812,21	15.857,81	15.903,41	15.949,01	15.994,61	16.040,21	16.085,81	16.131,41	16.177,01	16.222,61	16.268,21	16.313,81	16.359,41	16.405,01	16.450,61	16.496,21	16.541,81	16.587,41	16.633,01	16.678,61	16.724,21	16.769,81	16.815,41	16.861,01	16.906,61	16.952,21	16.997,81	17.043,41	17.089,01	17.134,61	17.180,21	17.225,81	17.271,41	17.317,01	17.362,61	17.408,21	17.453,81	17.499,41	17.545,01	17.590,61	17.636,21	17.681,81	17.727,41	17.773,01	17.818,61	17.864,21	17.909,81	17.955,41	18.001,01	18.046,61	18.092,21	18.137,81	18.183,41	18.229,01	18.274,61	18.320,21	18.365,81	18.411,41	18.457,01	18.502,61	18.548,21	18.593,81	18.639,41	18.685,01	18.730,61	18.776,21	18.821,81	18.867,41	18.913,01	18.958,61	19.004,21	19.049,81	19.095,41	19.141,01	19.186,61	19.232,21	19.277,81	19.323,41	19.369,01	19.414,61	19.460,21	19.505,81	19.551,41	19.597,01	19.642,61	19.688,21	19.733,81	19.779,41	19.825,01	19.870,61	19.916,21	19.961,81	20.007,41	20.053,01	20.098,61	20.144,21	20.189,81	20.235,41	20.281,01	20.326,61	20.372,21	20.417,81	20.463,41	20.509,01	20.554,61	20.600,21	20.645,81	20.691,41	20.737,01	20.782,61	20.828,21	20.873,81	20.919,41	20.965,01	21.010,61	21.056,21	21.101,81	21.147,41	21.193,01	21.238,61	21.284,21	21.329,81	21.375,41	21.421,01	21.466,61	21.512,21	21.557,81	21.603,41	21.649,01	21.694,61	21.740,21	21.785,81	21.831,41	21.877,01	21.922,61	21.968,21	22.013,81	22.059,41	22.105,01	22.150,61	22.196,21	22.241,81	22.287,41	22.333,01	22.378,61	22.424,21	22.469,81	22.515,41	22.561,01	22.606,61	22.652,21	22.697,81	22.743,41	22.789,01	22.834,61	22.880,21	22.925,81	22.971,41	23.017,01	23.062,61	23.108,21	23.153,81	23.199,41	23.245,01	23.290,61	23.336,21	23.381,81	23.427,41	23.473,01	23.518,61	23.564,21	23.609,81	23.655,41	23.701,01	23.746,61	23.792,21	23.837,81	23.883,41	23.929,01	23.974,61	24.020,21	24.065,81	24.111,41	24.157,01	24.202,61	24.248,21	24.293,81	24.339,41	24.385,01	24.430,61	24.476,21	24.521,81	24.567,41	24.613,01	24.658,61	24.704,21	24.749,81	24.795,41	24.841,01	24.886,61	24.932,21	24.977,81	25.023,41	25.069,01	25.114,61	25.160,21	25.205,81	25.251,41	25.297,01	25.342,61	25.388,21	25.433,81	25.479,41	25.525,01	25.570,61	25.616,21	25.661,81	25.707,41	25.753,01	25.798,61	25.844,21	25.889,81	25.935,41	25.981,01	26.026,61	26.072,21	26.117,81	26.163,41	26.209,01	26.254,61	26.300,21	26.345,81	26.391,41	26.437,01	26.482,61	26.528,21	26.573,81	26.619,41	26.665,01	26.710,61	26.756,21	26.801,81	26.847,41	26.893,01	26.938,61	26.984,21	27.029,81	27.075,41	27.121,01	27.166,61	27.212,21	27.257,81	27.303,41	27.349,01	27.394,61	27.440,21	27.485,81	27.531,41	27.577,01	27.622,61	27.668,21	27.713,81	27.759,41	27.805,01	27.850,61	27.896,21	27.941,81	27.987,41	28.033,01	28.078,61	28.124,21	28.169,81	28.215,41	28.261,01	28.306,61	28.352,21	28.397,81	28.443,41	28.489,01	28.534,61	28.580,21	28.625,81	28.671,41	28.717,01	28.762,61	28.808,21	28.853,81	28.899,41	28.945,01	28.990,61	29.036,21	29.081,81	29.127,41	29.173,01	29.218,61	29.264,21	29.309,81	29.355,41	29.401,01	29.446,61	29.492,21	29.537,81	29.583,41	29.629,01	29.674,61	29.720,21	29.765,81	29.811,41	29.857,01	29.902,61	29.948,21	29.993,81	30.039,41	30.085,01	30.130,61	30.176,21	30.221,81	30.267,41	30.313,01	30.358,61	30.404,21	30.449,81	30.495,41	30.541,01	30.586,61	30.632,21	30.677,81	30.723,41	30.769,01	30.814,61	30.860,21	30.905,81	30.951,41	30.997,01	31.042,61	31.088,21	31.133,81	31.179,41	31.225,01	31.270,61	31.316,21	31.361,81	31.407,41	31.453,01	31.498,61	31.544,21	31.589,81	31.635,41	31.681,01	31.726,61	31.772,21	31.817,81	31.863,41	31.909,01	31.954,61	32.000,21	32.045,81	32.091,41	32.137,01	32.182,61	32.228,21	32.273,81	32.319,41	32.365,01	32.410,61	32.456,21	32.501,81	32.547,41	32.593,01	32.638,61	32.684,21	32.729,81	32.775,41	32.821,01	32.866,61	32.912,21	32.957,81	33.003,41	33.049,01	33.094,61	33.140,21	33.185,81	33.231,41	33.277,01	33.322,61	33.368,21	33.413,81	33.459,41	33.505,01	33.550,61	33.596,21	33.641,81	33.687,41	33.733,01	33.778,61	33.824,21	33.869,81	33.915,41	33.961,01	34.006,61	34.052,21	34.097,81	34.143,41	34.189,01	34.234,61	34.280,21	34.325,81	34.371,41	34.417,01	34.462,61	34.508,21	34.553,81	34.599,41	34.645,01	34.690,61	34.736,21	34.781,81	34.827,41	34.873,01	34.918,61	34.964,21	35.009,81	35.055,41	35.101,01	35.146,61	35.192,21	35.237,81	35.283,41	35.329,01	35.374,61	35.420,21	35.465,81	35.511,41	35.557,01	35.602,61	35.648,21	35.693,81	35.739,41	35.785,01	35.830,61	35.876,21	35.921,81	35.967,41	36.013,01	36.058,61	36.104,21	36.149,81	36.195,41	36.241,01	36.286,61	36.332,21	36.377,81	36.423,41	36.469,01	36.514,61	36.560,21	36.605,81	36.651,41	36.697,01	36.742,61	36.788,21	36.833,81	36.879,41	36.925,01	36.970,61	37.016,21	37.061,81	37.107,41	37.153,01	37.198,61	37.244,21	37.289,81	37.335,41	37.381,01	37.426,61	37.472,21	37.517,81	37.563,41	37.609,01	37.654,61	37.700,21	37.745,81	37.791,41	37.837,01	37.882,61	37.928,21	37.973,81	38.019,41	38.065,01	38.110,61	38.156,21	38.201,81	38.247,41	38.293,01	38.338,61	38.384,21	38.429,81	38.475,41	38.521,01	38.566,61	38.612,21	38.657,81	38.703,41	38.749,01	38.794,61	38.840,21	38.885,81

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

	Stufe 1 (§ 42 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 42 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	131,58	284,27
übrige Besoldungsgruppen	138,18	290,87
Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 152,69 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind.		
Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 402,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.		
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5		
Der Familienzuschlag		
der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind		5,11
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je		
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind		
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je	25,56	
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45	
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34	
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

	Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbeitrag
A 4		1.104,79
A 6 bis A 8		1.228,41
A 9 bis A 11		1.283,69
A 12		1.426,79
A 13 oder R 1		1.495,10

Jährliche Sonderzahlung

Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes durch HBG 2011/2012 ab 2011

Amtszulagen (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Dem Grunde nach geregelt in Besoldungsordnung A		Betrag
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	74,02
A 5	1, 3	74,02
A 6	2	40,12
	3	115,55
A 9	1	298,76
A 13	1	208,16
	4 bis 6	303,61
A 14	1	208,16
A 15	2, 3	208,16
A 16	1, 3	232,82

Wesentliche Stellenzulagen (Monatsbeträge in Euro) Gültig ab 1. Januar 2018

Dem Grunde nach geregelt im Sächsischen Besoldungsgesetz		Betrag
§ 45	Strukturzulage	weggefallen
§ 47 Abs. 1	Fliegerzulage die Zulage beträgt für Beamte als Luftfahrzeugführer Flugtechniker Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	551,18 470,18 323,95
§ 47 Abs. 2	Fliegerzulage	50,62
§ 48	Verfassungsschutzzulage die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher	115,04 153,39 191,73
§ 49	Polizei- und Steuerfahndungsdienstzulage die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr zwei Jahren	63,69 127,38
§ 50	Feuerwehrzulage die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr zwei Jahren	63,69 127,38
§ 51 Abs. 1	Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern	95,53
§ 51 Abs. 2	Steuerprüferzulage die Zulage beträgt für Beamte der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2	110,87 17,05 38,35
§ 53	Meisterzulage	38,35

An alle Studierende der Berufs- und
Wirtschaftspädagogik

Bundesgeschäftsstellen

Berlin
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Fon +49 30 4081 6650
Fax +49 30 4081 6651

Hannover
Ellernstraße 38
30175 Hannover
Fon +49 511 2155 6070
Fax +49 511 2155 6071

Hannover, 15. September 2018

Einladung zum Symposium „Traumberuf Lehrkraft an berufsbildenden Schulen – Vom Hörsaal in den Klassenraum“ der Arbeitsgruppe „Junge Berufs- und Wirtschaftspädagogen“ des BvLB

Liebe Studierende,

unsere Arbeitsgruppe „Junge Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V. veranstaltet vom 16. – 17. November 2018 in Nürnberg das Symposium „Traumberuf Lehrkraft an berufsbildenden Schulen – Vom Hörsaal in den Klassenraum“ für Studierende der Berufs- und Wirtschaftspädagogik aus ganz Deutschland.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildet eine zweistündige Podiumsdiskussion am 16. November, bei der Vertreterinnen und Vertreter von Universität, Kultusministerium und Schule über den Übergang von der ersten in die zweite Phase der Ausbildung diskutieren. Im Anschluss an die Podiumsdiskussion laden wir zum gemeinsamen Abendessen in die Nürnberger Innenstadt. Am zweiten Tag habt ihr dann noch die Möglichkeit, Workshops zu verschiedenen Themen zu besuchen.

Weitere Informationen zum Ablauf findet ihr im Programm (siehe Anhang).

Wenn ihr interessiert seid, könntet ihr euch unter folgendem Link anmelden:

<https://symposium2018.wufoo.com/forms/q12s5mih0g1wfan/>

Die Anmeldegebühr von 20 Euro wird euch bei der Teilnahme wiedererstattet sowie Kosten für Anreise (2. Klasse DB oder Fernbus) und Übernachtung. Solltet ihr vorab noch weitere Fragen zur Organisation haben, könnt ihr euch gerne an Franziska Pertek (franziska.pertek@fau.de) oder an unsere Geschäftsstelle in Hannover wenden.

Wir freuen uns, wenn wir euch in Nürnberg begrüßen dürfen.

Mit besten Grüßen

AG „Junge Berufs- und Wirtschaftspädagogik“

Bundesgeschäftsstellen
Berlin
Ansprechpartnerin
Doreen Schmidt
Hannover
Ansprechpartnerin
Anita Staub
Bundesgeschäftsführerin

Bundesvorsitzende
Joachim Maß
Eugen Straubinger

E-Mail: info@bvib.de
Web: www.bvib.de

Bankverbindung
Volksbank Überherrn eG
IBAN:
DE76 5939 1200 0200 3867 10
BIC: GENODE31UBH

An alle Studierenden
der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Einladung Symposium

der Arbeitsgruppe „Junge Berufs- und Wirtschaftspädagogik“

Traumberuf Lehrkraft an berufsbildenden Schulen Vom Hörsaal in den Klassenraum

Wo?	Berufliche Schule 9, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg Übernachtung in dem a&o Hostel „Nürnberg Hauptbahnhof“	
Wann?	Freitag, 16.11.2018, 15:30 Uhr bis Samstag 17.11.2018, 14:30 Uhr	
Was?	Freitag:	<ul style="list-style-type: none"> - Anreise und Begrüßung - Vortrag zu Versicherungen - Podiumsdiskussion zur Zukunft der angehenden Lehrkräfte - Erfahrungsaustausch und Abendessen
	Samstag	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung - Vortrag „Industrie 4.0: Eine Herausforderung und eine Chance beruflicher Bildung“ - Workshops zu den Themen: <i>Zeitmanagement</i> <i>Jedes Wort wirkt</i> <i>Classroommanagement</i> <i>Implementierung digitaler Medien in den Unterricht</i>

Kosten?

Die Anmeldegebühr von 20 Euro wird bei Teilnahme wiedererstattet.

Die Kosten für die Anreise mit der Bahn (2. Klasse; Spar- und Bayerntickets) bzw. Fernbus, Verpflegung und Übernachtung im Hostel werden vom BvLB übernommen!

Verbindliche Anmeldung?

Per Online-Formular oder QR-Code unter

<https://symposium2018.wufoo.com/forms/q12s5mih0g1wfan/>



Programm Symposium

Symposium der Arbeitsgruppe „Junge Berufs- und
Wirtschaftspädagogik“



Traumberuf Lehrkraft an berufsbildenden Schulen Vom Hörsaal in den Klassenraum

Wo? Berufliche Schule 9, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg

Freitag, 17.11.2018:

Ab	
15:30 Uhr	Registrierung sowie Bereitstellung von kleinen Snacks
16:00 Uhr	Begrüßung der Teilnehmenden durch Franziska Pertek
16:15 Uhr	Vortrag „Absicherung für Beamtenanwärter - Worauf muss ich achten?“ Karl Girtler, Versicherungskammer Bayern
17:15 Uhr	Pause
17:30 Uhr	Podiumsdiskussion „Traumberuf Lehrkraft an berufsbildenden Schulen – Vom Hörsaal in den Klassenraum“ Dirk Mettler, Moderation Mit Vertreterinnen und Vertreter von Universität, Kultusministerium und Schule
20:00 Uhr	Der BvLB lädt zum Erfahrungsaustausch beim gemeinsamen Abendessen in der Innenstadt (Bratwurst Röslein)

1

Stand: 18. September 2018



Samstag, 17.11.2018:

Ab 07:00 Uhr	Frühstück und Check-out im Hostel
08:30 Uhr	Fahrt zum Veranstaltungsort
09:00 Uhr	Vorstellung des BvLBs
09:30 Uhr	Vortrag „Industrie 4.0: Eine Herausforderung und eine Chance beruflicher Bildung“ Prof. Dr. Karl Wilbers, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
10:30 Uhr	Workshops (Wahl aus verschiedenen Angeboten): Zeitmanagement Classroommanagement Jedes Wort wirkt Implementierung digitaler Medien in den Unterricht
12:00 Uhr	Pause
12:15 Uhr	Workshops (Wahl aus verschiedenen Angeboten)
13:45 Uhr	Mittagessen
14:30 Uhr	Abschluss der Veranstaltung, Reisekostenabrechnung

2

Stand: 18. September 2018

Presse



Bundesverband der
Lehrkräfte für Berufsbildung
Federal Association
of Vocational School Teachers

15.08.2018

Passgenaue Lehrerausbildung für berufliche Schulen

BvLB lehnt den Einheitslehrer ab

Thüringens Kultusminister Helmut Holter, im Amtsjahr 2018 auch Präsident der Kultusministerkonferenz, hat eine einheitliche Lehrerbildung als Mittel für den flexibleren Einsatz der Lehrkräfte über die Schularten hinweg und mithin als Rezept gegen den Lehrermangel ins Spiel gebracht. Dazu Joachim Maiß: „Eine undifferenzierte Lehrerbildung ist kein Mittel, um den Lehrermangel zu beheben. Wir haben ein differenziertes Schulsystem und werden deshalb auch künftig unterschiedliche Ausbildungsformate für junge Lehrkräfte brauchen“.

Unterschiedliche junge Menschen, unterschiedliche Zielperspektiven und Motivationen, unterschiedliche Kulturen und Werte, Religionen, Interessen- und Fähigkeitsniveaus erfordern eine spezialisierte Lehrerbildung und nicht eine generalistische Ausbildung nach dem Motto: „von jedem etwas“. „Die Unterschiede in den Schulformen und die gänzlich unterschiedlichen pädagogischen Herausforderungen machen getrennte und spezifische Ausbildungen der jungen Lehrkräfte notwendig. Wir benötigen schulformspezifische Lehrämter“, betont Eugen Straubinger.

„Berufliche Schulen haben andere Herausforderungen als z.B. Gymnasien. Die Ausbildung beruflicher Lehrkräfte muss auf die besonderen pädagogischen Herausforderungen der sehr heterogenen Schülerschaft und auf die enge Verbindung zu Unternehmen ausgerichtet sein. Die Ausbildung von Gymnasiallehrkräften fokussiert auf die bestmögliche Vorbereitung zum Erlangen der allgemeinen Hochschulreife. Der Einheitslehrer wird weder das eine noch das andere gut können“, erklärt Joachim Maiß.

„Die Einführung des Einheitslehrers macht ein Schulsystem schlechter und ungerechter. Schleswig-Holstein schafft den "Einheitslehrer" übrigens gerade wieder ab“, so Eugen Straubinger

Der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. vertritt in Deutschland über 39.000 Lehrerinnen und Lehrer.

V. i. S. d. P.
Detlef Sandmann
Pressesprecher
Mobil 0175 1504524
E-Mail Sandmann@bvbl.de



BvLB
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Fon +49 30 4081 6650
Fax +49 30 4081 6651
E-Mail info@bvbl.de
Web www.bvbl.de

Vorsitzende:
E. Straubinger
J. Maiß

Detlef Sandmann
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressesprecher



Bundesverband der
Lehrkräfte für Berufsbildung
Federal Association
of Vocational School Teachers

19.09.2018

Presse

BvLB fordert höhere Investitionen in die berufliche Bildung

OECD: Deutschland holt bei Bildung auf, doch reichen tut dies nicht!

Die OECD-Studie "Bildung auf einen Blick 2018" zeigt, dass für die Mehrheit der jungen Menschen die Bildungs- und Berufschancen gut bis ausgezeichnet sind. Dabei sorgt die berufliche Bildung für hohe Beschäftigungsquoten. „Eine betriebliche Ausbildung schützt fast genauso gut vor Arbeitslosigkeit wie ein Studium. 25- bis 30-Jährige mit Berufsausbildung kommen auf eine ähnliche Beschäftigungsquote (83 Prozent) wie jene mit einem Hochschulstudium (87 Prozent). Die Jugendarbeitslosigkeit ist Dank der beruflichen Bildung im OECD-Vergleich niedrig“, so Eugen Straubinger.

„Dennoch sind höhere Investitionen in die berufliche Bildung notwendig, um den jungen Menschen mit schlechten Aussichten eine Perspektive zu geben. 13 Prozent bleiben ohne Abitur oder Berufsabschluss. Mehr als die Hälfte von ihnen landet in der Arbeitslosigkeit. Für diese Menschen müssen wir aktiv werden“, fordert Joachim Maiß. Auffällig sind die schlechten Chancen junger Zuwanderer – ein knappes Viertel von ihnen ist ohne Beschäftigung, Bildung oder Ausbildung. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, muss Deutschland seine Chance nutzen, die Quantität und vor allem die Qualität der beruflichen Bildung zu verbessern. „Deutschland muss sich auf dem Weg zu einer inklusiven, auf das lebenslange Lernen fördernden Bildung deutlich mehr engagieren“, fordert Eugen Straubinger. Die Bildungs- und Forschungsausgaben sind mit 4,2 % des Bruttoinlandsproduktes in Deutschland deutlich unter dem OECD-Schnitt von 5 %.

„Hinzu kommt der Lehrermangel. Der Lehrberuf muss attraktiver werden. Neben einer besseren Bezahlung und Karriereperspektiven brauchen Lehrkräfte einen größeren Gestaltungsspielraum“, fordert Joachim Maiß.

Der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. vertritt in Deutschland über 39.000 Lehrerinnen und Lehrer.



BvLB
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Fon +49 30 4081 6650
Fax +49 30 4081 6651
E-Mail info@bvbl.de
Web www.bvbl.de

Vorsitzende:
E. Straubinger
J. Maiß

Verantwortlich für den Inhalt:
Detlef Sandmann,
mobil 0175 1504524

DEUTSCHER LEHRERVERBAND (DL)

Mitgliedsverbände: Deutscher Philologenverband – DPhV
Verband Deutscher Realschullehrer – VDR
Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen – VLW
Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen – BLBS
Katholische Erziehergemeinschaft – KEG

PRESSEERKLÄRUNG

Dominicusstr. 3 – 10823 Berlin – Tel. (030) 70 09 47 76 – Fax (030) 70 09 48 84 – E-Mail: info@lehrerverband.de

03.09.2018

DL-Präsident Heinz-Peter Meidinger zur Inklusionsstudie der Bertelsmann-Stiftung:

Bertelsmann-Inklusionsstudie: eine komplette Themaverfehlung!

Nach Aussage des Präsidenten des Deutschen Lehrerverbands, Heinz-Peter Meidinger, zeichnet die heute veröffentlichte Inklusions-Studie der Bertelsmann-Stiftung ein vollkommen falsches Bild vom Stand der Inklusion in Deutschland. „Wieder einmal orientiert sich Herr Klemm ausschließlich an Quoten statt an Qualität. Gelobt werden mit Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen wegen ihrer hohen Inklusionsquoten und geringen Exklusionsquoten Bundesländer, die – häufig gegen den Willen betroffener Eltern – Förderschulen und Förderzentren zwangsweise geschlossen und damit die Kinder an Regelschulen umgeleitet haben“, kritisierte der Dachverbandsvorsitzende. Er betonte weiter: „Für die inkludierten Kinder hat sich die Fördersituation dadurch aber oft verschlechtert. Sie befinden sich meist in größeren Klassen als zuvor an der Förderschule und werden oft in geringerem Maße als zuvor an der Förderschule durch spezifisch ausgebildete Förderschullehrkräfte betreut und unterrichtet.“

Insofern verfehle die Bertelsmann-Studie ihr Thema, wenn sie behauptete, ein Bild des gegenwärtigen Stands der Inklusion zu zeichnen.

Meidinger erinnerte daran, dass es das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention sei, behinderten Menschen ein eigenständiges, selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Hohe Inklusionsquoten, die auf Kosten der qualitativen Förderung zustande kommen, würden diesem Ziel eher schaden als dass sie ihm nützen.

„Wer sich als Elternteil in Bezug auf sein Kind für Förderschulen entscheidet, entscheidet sich nicht gegen Inklusion, sondern nur für einen anderen Weg zur gesellschaftlichen Inklusion“, betonte der DL-Präsident.

Er bezeichnete es als große Aufgabe der Bildungspolitik in Deutschland, das Regelschulsystem in Deutschland personell, finanziell und in Bezug auf die Räumlichkeiten so gut auszustatten, dass noch mehr behinderte Schüler dort optimal gefördert werden können. Dazu sei es noch ein weiter Weg. Die Entscheidungsmöglichkeit darüber, an welcher Schule sie ihr Kinder am besten gefördert sehen, müsse aber den Eltern erhalten bleiben.

Dass die Bertelsmann-Studie genau die Bundesländer besonders lobe, die Eltern diese Wahlmöglichkeit genommen und Förderbedingungen verschlechtert sowie durch die Schließung von Förderschulen Sparpolitik betrieben hätten, sei schwer nachvollziehbar, so Meidinger.

Für Stellungnahmen erreichen Sie DL-Präsident Heinz-Peter Meidinger unter 0172 – 28 45 840.

Für den Inhalt verantwortlich: Geschäftsstelle Deutscher Lehrerverband – Anne Schirmmacher



DATENSCHUTZ – UMSETZUNG IM VERBAND

Die Datenschutzgrundverordnung ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und regelt in der gesamten Europäischen Union das geltende Datenschutzrecht. Auch hier bleiben die Grundsätze des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“, der „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“, der „Zweckbindung“ und der „Transparenz“ elementarer Bestandteil.

Wieso betrifft den LVBS als Verband der Datenschutz überhaupt?

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist das Datenschutzrecht anzuwenden. Im LVBS bilden personenbezogene DatendieBasisfürdieBetreuungderMitglieder. Mit der Existenz personenbezogener Daten

unterliegt jede Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Übermittlung, etc.) dem Datenschutzrecht.

Im LVBS werden insbesondere Daten der Mitglieder personenbezogen verarbeitet. In Betracht kommen aber auch Kontaktdaten von Vorstandsmitgliedern und Dienstleistern. Überdies liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Frühlingsfest, Delegiertentage, etc.) vor.

Wer ist für die Umsetzung im Verein verantwortlich?

Für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im LVBS ist der Vorstand

verantwortlich. Entsprechende Veranlassungen sind unsererseits getroffen.

Der LVBS hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er überwacht die Einhaltung des Datenschutzrechts, ist jedoch selbst nicht für die Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen zuständig.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Michael Wagner

LVBS Sachsen e.V.

Strehleener Str. 14

01069 Dresden

Deutschland

E-Mail: datenschutz@lvbs-sachsen.de

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Wie erfolgt die Umsetzung im LVBS?

Der LVBS hat auf seinem Internetauftritt entsprechende Informationen hinterlegt. (<https://www.lvbs-sachsen.de/cms2/de/datenschutz.html>)

Mit dem Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten werden alle im Zuge der Verarbeitung im LVBS durchgeführten Prozesse dokumentiert. Der LVBS hat mit dem Webdienstleister Strato, der unsere Website hostet, eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen. Die Dokumentations- und Nachweispflichten der DSGVO sind uns vertraut und werden umgesetzt, um im Falle des Falles den Nachweis über eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung führen zu können. Insbesondere die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen der Mitglieder

liegen über die Beitrittserklärung zum Verband vor. Eine entsprechende, ausführliche Information und Darstellung haben wir in der Ausgabe September/Oktober 2018 auf Seite 40 veröffentlicht. Die Mitglieder des Vorstandes sind entsprechend des Umganges mit personenbezogenen Daten geschult und belehrt.

Wie kümmert sich der LVBS um die Datensicherheit?

Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu ergreifen. Der Schutz vor unbefugten Zugriffen, ein aktueller Virenschutz und regelmäßige Datensicherung sowie regelmäßige Sicherheitsupdates für Betriebssystem und Anwendungssoftware bilden dabei die Grundlage und werden innerhalb des Verbandes konsequent realisiert. Die eingesetzte Informationstechnologie ist auf dem aktuellen Stand der Technik. Eine entsprechende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen liegen in der Geschäftsstelle des LVBS vor.

ANKÜNDIGUNGEN UND TERMINE

23. MÄRZ 2019

11. Schulpolitisches Forum in Dresden zum Thema Politische Bildung, Anmeldung ab Januar online möglich.

4. MAI 2019

Frühlingsfest des LVBS in Grimma (RV Leipzig)

- u.a. Stadtführung durch Grimma

12.11.2019

Branchentag des DBB zur Forderungsfindung Tarifrunde 2019 am BSZ Berufliches Schulzentrum für Gastgewerbe Dresden „Ernst Löbnitzer“

Ehrlichstraße 1, 01067 Dresden

16 – 18 Uhr



DBB STREIKLEITERKONFERENZ AM 3. SEPTEMBER IN BERLIN

VORBEREITUNG DER EINKOMMENSRUNDE 2019 DBB STREIKLEITERKONFERENZ IN BERLIN



von Jürgen Fischer

Im Jahr 2019 beginnen die Tarifverhandlungen zur Einkommensrunde mit den Ländern zum TV-L (Tarifgemeinschaft deutscher Länder, TdL).

Für alle Beteiligten und damit auch für die Mitglieder des dbb und Tarifunion bedeutet das, die Ziele und die Vorgehensweise dafür zu organisieren, abzustimmen und umzusetzen. Der dbb hat deshalb zur Streikleiterkonferenz eingeladen und fast 70 Vertreter aus den Bundesländern sind dieser Einladung gefolgt. Als BvLB-Streikführer nahmen Wolfgang Lambl, Johannes Schütte und Jürgen Fischer (LVBS) teil.

Die Tagesordnung versprach einen abwechslungsreichen und interessanten Tag. Die Organisatoren teilten die Veranstaltung in

mehrere Vorträge mit anschließender kurzer Frage- und Antwortrunde sowie einer ausführlicheren abschließenden Diskussion. Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik, eröffnete die Veranstaltung mit einem Überblick zur tarifpolitischen Lage.

In drei Punkten verschaffte er den Anwesenden einen Überblick und bezog sich einleitend auf den Abschluss der Einkommensrunde 2018 mit Bund und Kommunen.

Er stellte den Bezug der Entgelte Bund (EG 1 bis EG15) dar und verwies auf die Mindestanhebung und Anpassung von horizontalen und vertikalen Stufenspreizungen, die die Zieltabelle März 2020 ergeben werden. Das Mindestplus liegt bei 6,8% oder 175 Euro und der durchschnittliche Zuwachs bei 7,5% in einer dreistufigen Anhebung im März 2018, April 2019 und März 2020 zur Zieltabelle. Hier gab es erste Diskussionen zur Mindesthöhe, die natürlich Auswirkungen auf die Abstände in der Tabelle haben.

Neu ist, dass der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 30 Monaten (bis 31.08.2020) hat.

Für die unteren Einkommensgruppen gibt es eine Einmalzahlung von 250€.

Die Zielstellung der Verhandlungen mit der TdL wird die Verbesserung auf Basis EGO kommunal ab 2019 sein. Hierfür ist ein



Foto: dbb / Jan Brenner

10-Punkteprogramm für Verbesserungen insbesondere der Umsetzung der Paralleltabelle geschaffen worden. Zur fachlichen Vorbereitung gibt es eine Arbeitsgruppe mit der GEW.

Die TdL hat einen Termin zur ersten Abstimmung am 14.6.18 abgesagt.

Dieses Verhalten zeigt, dass wir uns auf eine harte Auseinandersetzung gefasst machen müssen. Vor Allem, wenn man den Abstand zur Zieltabelle März 2020 TVöD vor Augen geführt bekommt. Hier steht ein **Plus von 10,4%** gegenüber TV-L zu Buche. Natürlich wird jetzt schon der Kostenfaktor durch die TdL in den Mittelpunkt gestellt und die Bedenken zur Finanzierbarkeit gestreut.

In einer kurzen Anmerkung wies Johannes Schütte vom BvLB den Referenten darauf hin, dass die Einkommen der Länderbeschäftigten nicht hinter denen des Bundes und der Kommunen zurückbleiben dürfen, weil

sonst die Attraktivität der Beschäftigung im Landesdienst leiden wird und es gerade in dieser Zeit schwer werden wird, engagiertes und gut ausgebildetes Personal zu bekommen und im Wettbewerb um die Besten zu unterliegen. Dem stimmte Volker Geyer zu, verwies aber auf die damit zu erwartenden harten Auseinandersetzungen mit der TdL. Im folgenden Abschnitt stellte Ulrich Hohndorf, Leiter Geschäftsbereich Tarif, die vier Phasen der Einkommensrunde 2019 dar. Natürlich beginnt die Einkommensrunde mit der Forderungsdiskussion, geht mit der Mitgliedermobilisierung weiter, läuft in der Verhandlungsphase bis zur Ergebniskommunikation bzw. Nachbearbeitung.

Die Forderungsdiskussion soll wieder über Branchentage gestaltet werden. Dabei sollen, so Ulrich Hohndorf, die Forderungen visualisiert werden und zusammengefasst in den Katalog einfließen. Jürgen Fischer

vom BvLB verwies darauf, dass genau das aber bei den Branchentagen der letzten Einkommensrunde so nicht funktioniert hat und viele Anmerkungen, Forderungen und Wünsche, aus den unterschiedlichsten Gründen, nicht berücksichtigt wurden, was teilweise zu Unmut der Teilnehmer führte. Hier muss auf dem Kommunikationssektor mehr getan werden, damit sich die Kolleginnen und Kollegen wiederfinden und ernst genommen fühlen.

Ulrich Hohndorf verwies auf die Breite der Forderungen und natürlich auf die Notwendigkeit der Zusammenfassung und dem Festlegen von Schwerpunkten für die Verhandlungen. Die Streikführer des BvLB sind der Meinung, dass trotzdem schon zu den Branchentagen den Anwesenden überblicksmäßig erklärt werden muss, was in den Forderungskatalog Eingang finden kann und mit Begründung, was dort nicht hingehört oder was aus welchen Gründen nicht aufgenommen werden kann. Dass das eine Herausforderung ist, ist uns bewusst.

Friedhelm Schäfer, dbb Fachvorstand Beamtenpolitik, legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf den ganzheitlichen Ansatz des dbb bei den Tarifverhandlungen.

Er verwies darauf, dass, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Kommunal- und Landesbeamtinnen und -beamten übertragen werden muss, auch wenn das bisher nicht immer gelungen ist.

Ein Kollege aus Sachsen verdeutlichte, dass der Unmut der Tarifbeschäftigten wächst, weil bei der Übernahme der Abstand zu den Tarifbeschäftigten immer größer wird.

Die dbb Führungspersonen zielten darauf,

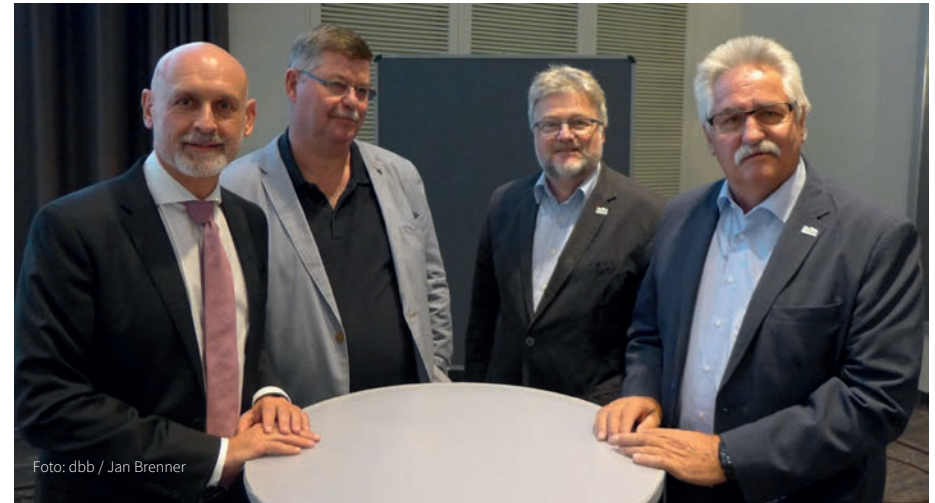
dass man das so nicht vergleichen könne, weil die Berechnungsgrundlagen gleich wären.

Jürgen Fischer vom BvLB mahnte in diesem Zusammenhang an, dass es aber künftig stärkere Bestrebungen geben muss, dass das Einkommen der beiden Gruppen (Beamte und Tarifbeschäftigte) nicht weiter auseinanderdriften darf, was mit einer Übernahme 1:1 aber immer mehr passiert.

Der Hinweis, dass Netto der Abstand größer wird, wurde nicht bestätigt und wird als nicht so wesentlich von den dbb Führungspersonen angesehen.

Wir sind schon der Meinung, dass ein ganzheitlicher Ansatz aber genau hier für die Tarifbeschäftigten sichtbar werden muss, so wie die Übernahme für die Beamten. Es ist Tatsache, dass der Abstand in den höheren Gehaltsgruppen bereits jetzt schon mehrere Hundert Euro ist. Es ist unverständlich, dass die dbb-Führung diesen Umstand negiert.

Die Verhandlungen werden wieder in Potsdam geführt. Es wird dazu parallel Gespräche in den Landeshauptstädten geben. Traditionell sind auch die Aktionen zwischen den Verhandlungsrunden. Hier verwies Ulrich Hohndorf darauf, dass der Zusammenhalt der Beamten und der Tarifbeschäftigten ganz wichtig ist und eine stärkere Beteiligung der Beamten an den Veranstaltungen organisiert werden soll. Mittel und Wege werden diskutiert und zur gegebenen Zeit veröffentlicht. Das findet die volle Zustimmung der Vertreter der Tarifbeschäftigten. Die Teilnahme der Beamtinnen und Beamten bei den Arbeitskampfmaßnahmen (unter regulären Bedingungen) wird die Schlagkraft erheblich erhöhen.



In einem weiteren Abschnitt widmete sich Dr. Frank Zitka, dbb Pressesprecher und Leiter Geschäftsbereich Kommunikation, dem Thema Öffentlichkeitsarbeit während der Einkommensrunde. Er stellte ein Konzept vor, durch das die Erreichbarkeit der Medien und die Darstellung unserer Ziele und Aktionen zu einer wesentlich höheren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit führen wird. Die Streikleiterinnen und Streikleiter begrüßten und unterstützen diese Ansätze und freuen sich auf deren Umsetzung.

Matthias Berends, stv. Leiter Geschäftsbereich Tarif, ging in seinem Part auf rechtliche Hintergründe ein. Vor allem die Streikfreigabe und deren Umsetzung waren Hauptbestandteile seines Vortrages. Vieles davon ist zwar aus vorangegangenen Maßnahmen bekannt, trotzdem aber wichtig für die rechtliche Absicherung der Veranstaltungen und Maßnahmen.

Sehr gut war in diesem Zusammenhang die Vorstellung eines einheitlichen Streikaufrufes. Hier wird mehr Rechtssicherheit geschaffen und damit eine solide Grundlage für die

Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen gelegt.

Der Vorschlag wurde erläutert, diskutiert und von den Anwesenden angenommen.

Fazit der Veranstaltung:

Die offene Atmosphäre, die kurzen Vorträge und die Diskussionen und Beiträge waren ergebnisorientiert und wertvoll. Deshalb ist die Veranstaltung als Erfolg zu werten.

Wir als BvLB wünschen uns eine stärkere Beachtung der Veränderungen im ganzheitlichen Gefüge der dbb tarifunion, um tatsächlich einen gemeinsamen Arbeitskampf führen zu können.

Beginnen wir mit der Forderungsfindung und der Organisation der Maßnahmen, die diese Forderungen erzwingen werden.

OFT GESTELLTE FRAGEN ZUM THEMA STREIK

TEIL I – WARNSTREIK – STREIK – ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

1 Was ist der Unterschied zwischen Streik und Warnstreik?

Streik ist die gemeinsame, planmäßig durchgeführte Niederlegung der Arbeit durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern innerhalb eines Betriebs oder Berufszweigs zu einem bestimmten Kampfpurpose, verbunden mit dem Willen, die Arbeit wieder fortzusetzen, wenn der Arbeitskampf beendet ist. Der Streik führt daher nur zur Suspendierung (zum Ruhen), nicht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Recht zum Streik ist in Art. 9 Abs. 3 GG indirekt, in mehreren Länderverfassungen ausdrücklich, garantiert...

Dies gilt auch für den Warnstreik. Dieser ist im Rahmen der so genannten „neuen Beweglichkeit“ als „Ultima-Ratio“ – nach Ablauf der Friedenspflicht – auch schon während laufender Tarifverhandlungen zulässig, darf aber nicht zu rechtswidrigen Handlungen (z. B. Betriebsblockade) führen. Zu beachten ist, dass Warnstreiks nur befristete Arbeitsniederlegungen sind, die nicht während einer Schlichtung zulässig sind.

Arbeitskämpfe jeglicher Art sind grundsätzlich erst nach Ablauf der Friedenspflicht rechtmäßig. Friedenspflicht besteht immer während der Laufzeit eines Tarifvertrages oder auch während der Schlichtungsverhandlungen. Zusätzlich müssen die Verständigungsmöglichkeiten zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft ausgeschöpft sein. Um in einen Streik treten zu können, müssen die Gewerkschaften oder die Arbeitgeberseite die Tarifverhandlungen förmlich für gescheitert

erklärt haben. Ein Warnstreik ist dagegen auch schon während noch laufender Tarifverhandlungen möglich, wenn die Gewerkschaften der Auffassung sind, dass die Verhandlungen ohne diesen durch Warnstreik erhöhten Druck nicht zu einem Ergebnis führen werden....

2 Was geschieht mit meinem Arbeitsverhältnis während eines Streiks? Kann ich wegen Streikteilnahme gekündigt werden?

Bei einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme, d. h. einem gewerkschaftlich geführten Streik, handeln die Arbeitnehmer, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Das Arbeitsverhältnis wird durch die Arbeitskampfmaßnahme nicht aufgelöst oder beendet.

Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben, ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. So kann z. B. der Arbeitgeber auch nicht verlangen, dass die Streikenden während des (Warn-) Streiks in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsort bleiben.

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen dessen Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht kündigen! Auch Abmahnungen sind in diesem Fall rechtswidrig! Es besteht zudem für Gewerkschaftsmitglieder die satzungsmäßige Pflicht, an einem rechtmäßigen von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik teilzunehmen.

Auch Nichtmitglieder dürfen an gewerkschaftlich organisierten Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmen. Sie erhalten jedoch weder Streikgeld durch die Gewerkschaft noch Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Treten nichtorganisierte Arbeitnehmer noch am Tag des Streikbeginns in eine Mitgliedsgewerkschaft der dbb tarifunion ein, so erhalten sie im Regelfall ab Beitrittstag Streikgeld durch die Fachgewerkschaft.

3 Erhalte ich mein Entgelt weiter?

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Dies ergibt sich aus den §§ 275, 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Arbeitnehmer, die infolge einer Arbeitskampfmaßnahme nicht oder nur zu einem Teil beschäftigt werden können, obwohl sie voll arbeiten wollen, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die ausgefallene Arbeitszeit. Das Gleiche gilt auch während einer rechtmäßigen Aussperrung oder Betriebs- / Dienststellenstilllegung durch den Arbeitgeber. Bei einer Aussperrung oder Betriebs- / Dienststellenstilllegung werden die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis suspendiert, d. h. sie ruhen. Sollte die Aussperrung rechtswidrig sein, ist jedoch weiterhin der Anspruch auf Entgelt gegeben. Dies ergibt sich aus § 615 BGB in Verbindung mit den jeweiligen manteltariflichen Vorschriften.

Arbeitnehmer, die vor einer Arbeitskampfmaßnahme an der Vorbereitung oder Durchführung der Urabstimmung oder Vorbereitung der Streikmaßnahme an sich beteiligt sind oder an dieser teilgenommen haben, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Entgelt für die dadurch ausgefallene Arbeitszeit.

Um die finanzielle Belastung der Arbeitnehmer möglichst gering zu halten, gewähren die Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion ihren Mitgliedern Streikgeld für nachgewiesene Einkommensverluste durch die Arbeitskampfmaßnahme. Die dbb tarifunion gewährt ihren Mitgliedsgewerkschaften (nicht direkt den Mitgliedern) zur Entlastung Streikgeldunterstützung.

4 Wie wird die Entgeltkürzung wegen Streikteilnahme berechnet?

Die Berechnung und Auszahlung des Entgelts für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, ist in § 24 TV-L geregelt.

Besteht nur für einen Teil eines Kalendertages Anspruch auf Entgelt, wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind diese Bestandteile durch das 4,348 – fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen (§ 24 Absatz 3 Satz 3 TV-L).

In jedem Fall gilt für die Einbehaltung von Entgelt wegen Arbeitskampfteilnahme die tarifvertragliche Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 37 TV-L / TVöD). Der Arbeitgeber darf danach nur bis zu sechs Monate nach dem Streiktag das Entgelt für den Streiktag einbehalten bzw. zurückfordern. Auch der Arbeitnehmer hat nur sechs Monate nach dem Streiktag Zeit, eventuell zu viel einbehaltenes Entgelt vom Arbeitgeber zurückzufordern.

5 Habe ich einen Anspruch auf Erstellung einer Gehaltsabrechnung, die die Abzüge wegen Streikteilnahme beinhaltet?

Aus einer Gesamtschau der möglichen Rechtsgrundlagen für eine detaillierte Abrechnung ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber die Abrechnung so zu gestalten hat, dass der Streikende klar und eindeutig erkennen kann, welche Abzüge der Arbeitgeber für die Streikteilnahme vorgenommen hat. Der Anspruch des Arbeitgebers auf Einbehaltung des Entgelts besteht jedoch unabhängig davon, ob er eine entsprechende Abrechnung erteilt hat. Sie ist nicht Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Einbehaltung.

6 Habe ich Anspruch auf Entgelt, wenn der Arbeitskampf z. B. am Wochenende ausgesetzt wird?

Den Arbeitgeber trifft nur dann eine Pflicht zur Entgeltzahlung, wenn die Hauptleistungspflichten durch den Streik nicht suspendiert sind. Befinden sich die Beschäftigten im Arbeitskampf, so haben sie gegen ihren Arbeitgeber keinen Anspruch auf Entgeltzahlung für die Zeit der Teilnahme am Arbeitskampf.

Wird der Streik ausgesetzt, so leben die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder auf und der Beschäftigte hat einen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Das gilt auch, wenn der Beschäftigte am Wochenende nicht arbeiten muss (z. B. bei einer Fünf-Tage-Woche). In diesen Fällen entfällt die Arbeitsverpflichtung nicht wegen des Streiks, sondern wegen des „normalen“ Dienstplans bzw. wegen der „normalen“ Fünf-Tage-Woche. Leistet der Beschäftigte Notdienst, so hat er Anspruch auf das „normale“ Entgelt.

7 Wie wird die Arbeitszeit bei Streikteilnahme berechnet?

Bei Beschäftigten, die an gleitender Arbeitszeit teilnehmen, wird bei ganztägiger (Warn-) Streikteilnahme auf die tägliche Sollarbeitszeit abgestellt, bei stundenweiser (Warn-) Streikteilnahme auf die tatsächlich ausgefallene Arbeitszeit. Das bedeutet, dass die zu erbringende Sollarbeitszeit um die Streikteilnahmezeiten verringert wird. Eine Belastung des Gleitzeitkontos ist damit ausgeschlossen. Ein Abbau des Zeitguthabens erfolgt nicht. Nur das Entgelt wird entsprechend der Streikteilnahmezeit gekürzt.

Bei Beschäftigten mit fester Arbeitszeit oder im Schichtdienst, wird die tatsächlich durch den (Warn-) Streik ausgefallene Arbeitszeit für die Berechnung zu Grunde gelegt. Auch hier wird die zu erbringende Sollarbeitszeit um die Streikteilnahmezeiten verringert.

8 Können in einer Woche, in der teilweise gestreikt wird, Überstunden entstehen?

Sind wegen eines (Warn-) Streiks in einer Woche Arbeitsstunden ausgefallen, so reduziert sich die zu erbringende Wochenarbeitszeit um diese Zeiten. Entsprechend wird das Arbeitsentgelt gekürzt. Wird beispielsweise bei einer 40-Stunden-Woche an einem Arbeitstag ganztägig gestreikt, so reduziert sich die zu erbringende Wochenarbeitszeit um acht auf 32 Stunden. Überstunden können jedoch im Beispielsfall erst entstehen, wenn der Beschäftigte in dieser Woche trotzdem über 40 Stunden gearbeitet hat. Im Beispiel sind die Zeiten zwischen 32 und 40 Stunden als Mehrarbeit anzusehen, die zu keinen Überstundenzuschlägen führen. Überstundenzuschläge sollen besondere Belastungen entschädigen. Eine besondere Belastung entsteht jedoch erst, wenn über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus – im Beispiel über 40 Stunden – gearbeitet wird.

9 Kann der Arbeitgeber die gesamte vom Streik betroffene Dienststelle stilllegen?

Dem vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitgeber steht es grundsätzlich frei, wie er auf die arbeitskampfbedingte Lage reagiert. Aus diesem Grund kann er die betroffene Dienststelle vollständig (oder teilweise) stilllegen.

Trotzdem arbeitswillige Arbeitnehmer müssen dann nicht weiterbeschäftigt werden. Ihre Arbeitsverhältnisse ruhen in dieser Zeit. Sie erhalten kein Entgelt. Eine solche Stilllegung bedarf jedoch der ausdrücklichen Erklärung durch den Arbeitgeber. Diese Erklärung muss gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern erfolgen. Eine Erklärung nur gegenüber der betroffenen Gewerkschaft ist nicht ausreichend. Die Weiterbeschäftigung von Beamten steht jedoch einer Stilllegungsverfügung des Arbeitgebers nicht entgegen.

Die Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion gewähren ihren Mitgliedern in dieser Zeit Streikgeld. Erfolgt keine (Teil-) Stilllegung durch den Arbeitgeber, so muss er alle arbeitswilligen Beschäftigten weiterbeschäftigen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn wegen des Ausmaßes der Arbeitskampfmaßnahme eine Weiterbeschäftigung faktisch unmöglich ist.

10 Habe ich einen Anspruch darauf, die durch eine Arbeitskampfmaßnahme ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten?

Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nacharbeiten der durch eine Arbeitskampfmaßnahme ausgefallenen Arbeitszeit besteht nach der Rechtsprechung nicht. Dies folgt aus dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses während eines Arbeitskampfes.

11 Hat mein Arbeitgeber einen Anspruch

darauf, dass ich die durch eine Arbeitskampfmaßnahme ausgefallene Arbeitszeit nachhole?

Ebenso wenig wie ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Nachholung der durch eine Arbeitskampfmaßnahme ausgefallenen Arbeitszeit hat, besteht ein Anspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer auf Nachholung. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an den / die Streikenden zahlen muss.

Quelle: dbb

<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/s/streik.html>

AUF EIN WORT: ZUR PFLEGEBERUFE-AUSBILDUNGS- FINANZIERUNGSVERORDNUNG



von Kathleen Dilg

Die Pflegeberufe unterliegen als reglementierte Berufe dem Bundesrecht und einer besonderen Finanzierung. Traditionell erfolgt die Finanzierung über die Kostenträger (z.B. Krankenkassen). Das neue Pflegeberufegesetz regelt die Finanzierung neu und bindet dabei neben den alten Kostenträgern das jeweilige Bundesland ein.

Bei der Finanzierung handelt es sich um ein Umlageverfahren. Geregelt sind die Kosten der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule. Zur Kostendeckung müssen Budgets ermittelt werden – möglichst in Pauschal- oder Individualbudgets. Die Aushandlung der Höhe der Budgets erfolgt mit den Kostenträgern, den zuständigen Stellen und einer Interessenvertretung der Pflegeschulen.

Die Sachverständige des Deutschen Beamtenbunds (dbb) in diesem Verfahren war Kathleen Dilg vom LVBS Sachsen e.V. Die Anhörung der Verbände (z. B. Kassenverbände, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Deutscher Pflegerat, Gewerkschaften) fand am 13.07.18 im Bundesministerium für Gesundheit statt. Thematisiert wurde dabei eine fehlende Anschubfinanzierung u.a. für die Pflegeschulen und zur Installation der koordinieren Stelle in den Ländern. Auf letztere Problematik hat innerhalb dieses Personenkreises insbesondere die Vertreterin des dbb hingewiesen.

Im Pflegeberufegesetz wurde verankert, dass die Ausbildungsfinanzierungsverordnung – neben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – der parlamentarischen Zustimmung bedarf. Daher passierten beiden Verordnungen am 21.09.18 als zustimmungspflichtige Instanz den Bundesrat.



und Sabine Mesech

Der Bundesrat bestärkte in seiner Begründung die Befugnis der Länder, für staatliche Schulen die Rechtsträgerschaft für das Finanzierungsverfahren zu regeln (vgl. 2 PflAFinV; Bundesrat, Drucksache 360/18). Damit ermächtigt die Kostenverordnung jetzt die Länder eigene Verordnungen zu erlassen.

Des Weiteren wurden durch den Bundesrat (analog zum Betreiben der Sachverständigen in der Anhörung) Meldevorgaben angepasst, die den Pflegeschulen die praktische Umsetzung der Ausbildungsfinanzierungsverordnung erleichtern sollen (vgl. §§ 5, 10, 15 PflAFinV; Bundesrat, Drucksache 360/18). Darüber hinaus bedauert des Parlament der Länder u.a. die fehlende Finanzierung der Vorlaufkosten für den Aufbau der Fondsstrukturen, die bereits im Jahr 2019 beginnen müssen und nicht auf die Kostenträger gemäß § 33 Absatz 1 PflBG anteilig umgelegt werden können“ sowie „die fehlende (Anschub-)Finanzierung der Umstellungskosten für die Pflegeschulen, die bis zum Beginn der neuen Ausbildungen im Jahr 2020 einen nicht unerheblichen Aufwand zur Umstellung betreiben müssen (Curriculumentwicklung, Fortbildungen, Kooperationen, Akquise von neuen Lehrkräften et cetera)“ und fordert die Bundesregierung auf, diese „Probleme zeitnah aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen“ (PflAFinV; Bundesrat, Drucksache 360/18).

Der Landesverband Sachsen wird die Umsetzung in Sachsen begleiten und die Schulen unterstützen.

weiterführende Informationen/ Quellen:

- https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0301-0400/360-18.pdf;jsessionid=CE0018F5F3CA72F66832A145D35ED8EB.2_cid374?_blob=publicationFile&v=2
- [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0301-0400/360-18\(B\).pdf?_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0301-0400/360-18(B).pdf?_blob=publicationFile&v=1)



**DER LVBS,
AKTUELL BEI
FACEBOOK:**
 /BERUFSSCHULLEHRERVERBAND.SACHSEN

Neue Pflegeausbildung ab 2020 – Zwei Verordnungen sind auf dem Weg

Ausbildungs- und Prüfungs-
Verordnung
Bundtagsbeschluss

Finanzierungsverordnung
Referentenentwurf



Der Bundestag hat am 28. Juni 2018 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe beschlossen (Drs. 19/2707). Die Verordnung definiert u. a. die Mindestanforderungen

- an die Ausbildung der zukünftigen Pflegefachkräfte einschließlich der Mindestanforderungen an die nach zwei Jahren zu absolvierende Zwischenprüfung,
- an die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung nach drei Jahren und
- an die amtlichen Muster für das Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Anlagen beschreiben die zu erreichenden Kompetenzen in der beruflichen und hochschulischen Ausbildung. Mit Inkrafttreten nimmt eine Fachkommission auf Bundesebene ihre Arbeit auf. Das Pflegeberufegesetz gibt ihr vor, spätestens zum 1. Juli 2019 Empfehlungen zum Rahmen-Lehrplan und zum Rahmen-Ausbildungsplan vorzulegen.

Download-Tipp

... auf der Homepage der verantwortlichen Bundesministerien sind die Dokumente beider Verordnungen abrufbar:

www.bundesgesundheitsministerium.de//service/begriffe-von-a-z/p/pflegeberufegesetz

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze

Am 19. Juni 2018 hat das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Referentenentwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorgestellt. Die Finanzierung der Pflegeausbildung wird neu geregelt. Sie erfolgt einheitlich über Landesfonds.

Beide Verordnungen bedürfen nun noch der Zustimmung des Bundesrates.

SMK, Referat 34

„SCHULRECHT“ - TEIL 4

INGESPERRT IM UNTERRICHTSRAUM

von Max Otto

- Eine Lehrerin wird von zwei Schülern einer Berufsschulkasse durch eine Anzeige bei der Polizei beschuldigt, sie mehrfach in strafbarer Weise der Freiheit beraubt zu haben. Eine Staatsanwaltschaft eröffnet daraufhin ein Ermittlungsverfahren: Der Beschuldigten wird zur Last gelegt, an insgesamt drei Schultagen am Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde die Tür des Unterrichtsraumes, in dem sich die jeweils anwesenden Schüler der Berufsschulklasse befanden, für die Dauer von ca. drei bis fünf Minuten verschlossen zu haben, um die Schüler auf diese Weise dazu anzuhalten, das Klassenzimmer zu säubern. Nach Aussage der zwei Schüler soll sich die Lehrerin deshalb wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. ... Nacheinigen Monaten stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Lehrerin ein, jedoch ...

Die schulrechtliche Problemsituation:

Schüler wie Lehrer sind den schulischen Reglements für einen störungsfreien Schulbetrieb verpflichtet. Dazu gehören der pünktliche Beginn sowie das pünktliche Ende des Unterrichts sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit. Die Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer pädagogischen Tätigkeit für die Realisierung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages zuständig, welcher im beschriebenen Fall auf die Erziehung zu Ordnung und Sauberkeit gerichtet ist. In der konkreten Situation hatte die Lehrerin im Sinne ihres pflichtgemäßen pädagogischen

Ermessens abzuwägen, ob ein nach Stundenplan pünktliches Ende des Unterrichts oder die (Wieder-)Herstellung von Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum erste Priorität hat. Sie hatte sich für das Letztere entschieden – und als Zeichen ihrer Durchsetzungskompetenz den Unterrichtsraum von innen abgeschlossen. Hier beginnt der Fall schulrechtlich problematisch zu werden. Zur rechtlichen Bewertung des Falls sei betont, dass sich die Lehrerin während der Zeit der Maßnahme im Raum aufhielt und jederzeit auf jedwedes Ereignis hätte reagieren können, zum Beispiel auf eine akute Notsituation in der Klasse. Ein rechtliches Problem ergibt sich allein aus der möglichen Sichtweise betroffener Schüler, welche sich durch ein Einsperren in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt und/oder einer Nötigung ausgesetzt sehen könnten. Es sollte allgemein angenommen werden, dass Schüler für die Zeit unmittelbar nach dem Unterricht die Erledigung privater Angelegenheiten planen und dass eine „freiheitsentziehende“ und „nötigende“ Maßnahme wie die der Lehrerin im beschriebenen fiktiven Fall diese private Planung gefährden könnte.

Die Rechtsgrundlagen:

Laut Gesetz sind Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche zum Schulbesuch verpflichtet. Dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule schließt sich bei einer dualen Berufsausbildung in der Regel eine mehrjährige Berufsschulpflicht an. Die Schulpflicht endet erst mit einer regulären Beendigung der Ausbildung, auch wenn zwischenzeitlich das 18. Lebensjahr vollendet

wurde (§§ 26, 27, 28 SächsSchulG). Für die Durchsetzung der Schulpflicht gilt die Schulbesuchsordnung, welche nach § 1 einen regelmäßigen Besuch des (Berufs-) Schulunterrichts bzw. aller verpflichtenden Schulveranstaltungen vorschreibt. Die alltägliche Regelmäßigkeit ergibt sich insbesondere aus dem verbindlichen Stundenplan, gegebenenfalls aus dem operativen Vertretungsplan und aus den in der jeweiligen Hausordnung angesagten Stunden- und Pausenzeiten. Ein bei Schülern weitverbreiteter Irrtum ist, dass der Unterricht mit Blick auf die Zeitangaben eines Stundenplans exakt mit dem Klingelzeichen beendet ist. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, den Unterricht für beendet zu erklären, in pädagogisch begründeten Fällen auch über das Klingelzeichen hinaus.

Im Rahmen des Vollzugs der Schulpflicht gilt der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag, zu dessen Umsetzung alle Lehrkräfte verpflichtet sind. Der § 1 Abs. 3 SächsSchulG beinhaltet wörtlich die Vermittlung „sittlichen Verantwortungsbewusstseins“ und „sozialen Handelns“. Im § 1 Abs. 11 SächsSchulG heißt es: „In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept [...] in eigener Verantwortung. [...]“ Zu einem solchen Konzept gehört die Hausordnung, welche für alle Schulangehörigen ein verbindliches Regelwerk darstellt. Ein in einer Hausordnung typischer Textabschnitt zum Umgang mit Einrichtungen der Schule ist: „Die Lehr- und Unterrichtsmittel sind sorgfältig zu behandeln. Leere Trinkgefäße und anderer Abfall sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Beim Transport offener Trinkgefäße ist darauf zu achten, dass weder Personen gefährdet bzw. beschmutzt, noch Gegenstände Schaden erleiden. Bei mutwilliger, vorsätzlicher oder

fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung von Schuleinrichtungen sind die Schüler/-innen schadenersatzpflichtig und können disziplinarisch belangt werden.“

Eine von der Schulleitung eingesetzte Lehrkraft ist für die Erziehung und Bildung verantwortlich (§ 40 SächsSchulG) und bestimmt aus dieser Verantwortung heraus den konkreten Lehr- und Lernstoff für eine Unterrichtsstunde. Für die Erfüllung dieses Auftrags steht ihr ein pädagogischer Ermessensspielraum zu. Mit Blick auf die Erziehungskomponente dieses Auftrags ist eine Unterrichtseinheit nicht automatisch durch die Beendigung der Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte beendet, wenn eine anschließende erzieherische Maßnahme, hier die Aufforderung zum Säubern des Unterrichtsraums, im unmittelbaren Zusammenhang zum Unterrichtsgeschehen steht.

Die Tathandlung der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB ist ein Eingriff in die persönliche Fortbewegungsfreiheit einer Person oder Personengruppe. Die Tathandlung als solche setzt keine bestimmte Dauer der Entziehung der Fortbewegungsfreiheit voraus, es reicht eine nur vorübergehende Einschränkung aus. Andererseits stellt nicht jedes auch nur kurzzeitige Festhalten, das zu einer zeitlich nur unerheblichen Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit führt, gleich eine Freiheitsberaubung im Sinne einer Straftat dar.

Eine Beeinträchtigung höherer Interessen, insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Schüler nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz stand im konkreten Fall nicht zu befürchten, da sich die Lehrerin jederzeit mit im Unterrichtsraum befand und die Schüler in einer denkbaren Notfallsituation jederzeit mit ihren Mobiltelefonen Hilfe hätten organisieren können.

Die Tathandlung der Nötigung nach § 240 StGB ist eine als rechtswidrig oder verwerflich anzusehende Anwendung oder Androhung eines Übels zur Durchsetzung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Die Schlussfolgerungen:

Wie im anfangs beschriebenen fiktiven Fall angedeutet, wurde das Verfahren gegen die Lehrerin eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat demnach das Zuschließen des Unterrichtsraumes von innen zur Durchsetzung einer pädagogischen Maßnahme in dieser (!) konkreten Situation als nicht strafverfolgungswürdig bewertet. Das Zuschließen war hier mit Blick in den Text der zitierten Hausordnung eine nur kurzzeitig andauernde so genannte formlose „disziplinarische“, sprich erzieherische Maßnahme zur Durchsetzung einer „Schadenersatzpflicht“ durch das Reinigen einer vorher von der Klasse verschmutzten „Schuleinrichtung“. Jedoch, eine richterliche (!) Entscheidung war das nicht. In ähnlichen und echten Fällen wurden Lehrkräfte straf- und/oder arbeitsrechtlich belangt, weil die Einschränkung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit nicht in Verbindung zum zu erfüllenden Erziehungs- und Bildungsauftrag stand und/oder zu lange andauerte und/oder weitere, höherrangige Interessen der Schüler beeinträchtigt waren, insbesondere deren körperliche Unversehrtheit. Strengste Formen der Erziehung sollten daher generell als „letzte Mittel“ die begründete Ausnahme sein. Den Schulen stehen vielfältige förmliche wie nichtförmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Ermessensausübung zur Verfügung (§ 39 SächsSchulG). Auch eine möglicherweise

pädagogisch begründete Legitimität einer schul- bzw. strafrechtlichen Gratwanderung ist grundsätzlich und für jede konkrete Situation zu hinterfragen, insbesondere wegen der Vorbildwirkung einer Lehrkraft gegenüber Schülern und wegen des Risikos eskalierender Nachahmungen durch andere Lehrkräfte.

IMMER GUT INFORMIERT?

WIE GEHT DAS - ALS MITGLIED REGISTRIEREN SIE SICH AUF

[WWW.LVBS-SACHSEN.DE](http://www.lvbs-sachsen.de)

UND ERHALTEN NACHRICHTEN UND
INFORMATIONEN BEQUEM PER EMAIL.



RECHTSBERATUNG

Die Rechtsberatungen finden in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat in der Landesgeschäftsstelle des SBB, Theresienstraße 15, 01097 Dresden von 11:30 bis 16:00 Uhr statt.

07.11.18 05.12.18

TERMINE

Bitte beachten Sie folgende Termine bei der Zusendung von Beiträgen:

Ausgabe: 01-02/19

Redaktionsschluss: 14.11.18

IMPRESSUM

LVBS Sachsen e. V.

Strehleener Straße 14, 01069 Dresden

Telefon: 0351 47591020

Fax: 0351 47591020

E-Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de

www.lvbs-sachsen.de

Redaktion: Der Landesvorstand

Fotos: Fotolia, Photodune, Wikipedia, LVBS

